BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.149 vom 29. Dezember 2022

BS Appellationsgericht, 2022-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.149

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.149 du 29 décembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.149 del 29 dicembre 2022

Erwägungen

E. 9

S. 49 f.) sowie der zahlreichen Mahnungen und Nachfragen bezüglich einer Schuldenregulierung im Rahmen der Aufenthaltsprüfung mit den Schreiben vom 6. November 2014 (act. 9 S. 392),5. Januar 2015 (act. 9 S. 192), 21. Dezember 2015 (act. 9 S. 197), 26. Januar 2016 (act. 9 S. 217), 17. Januar 2017 (act. 9 S. 219)und 17. Dezember 2018 (act. 9 S. 6) zu beurteilen ist. Trotz all dieser Ermahnungen und Verwarnungen ist auch nach dem Schreiben vom 17. Dezember 2019 keine wesentliche Besserung eingetreten. Der Rekurrent macht denn auch keine Anhaltspunkte geltend, welche die Mutwilligkeit dieser weiteren Verschuldung in Frage stellten könnten (vgl. oben E. 1.3 und 3.1 i.f.). Es kann daher vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die weitere Verschuldung erscheint zudem umso mutwilliger, als der Rekurrent in diesem Zeitraum von der Sozialhilfe unterstützt worden ist, sodass ihm ausreichende Mittel zur Deckung seines Bedarfs unter Einschluss der Krankenkassenforderungen zur Verfügung gestanden sind. Hinzu kommt, dass der Rekurrent wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und nicht substantiiert, weshalb ihm dies nicht auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre. Er macht zwar geltend, dass sich sein Gesundheitszustand in den letzten Wochen «erfreulicherweise wieder so weit verbessert» hätte, belegt diese Veränderung aber in keiner Weise. Mit einer früheren Arbeitstätigkeit hätte er aber auch eine Sanierung seiner Finanzen angehen und die Entstehung weiterer Schulden verhindern können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.